

Stadt Radeburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), iVm. dem § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Feuerwehrgebührensatzung

der Stadt Radeburg über Kostenersatz und Kostenerstattung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1

Ersatzpflichtige Hilfeleistungen

Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Hilfeleistung des im Rahmen des § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG genannten Aufgabenbereiches wird für die Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des § 69 SächsBRKG nach Maßgabe dieser Satzung und der beiliegenden Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind, Ersatz für die der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangt.

§ 2

Ersatzpflichtige

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen erfolgt nach § 69 Abs. 2, 3 und 4 SächsBRKG

(2) Zum Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, sind über den Abs. 1 hinaus verpflichtet:

1. derjenige dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), geändert durch Gesetz vom 25. August 2003 (GVBl. S.330) genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige , der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, und

3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Die Regelungen des § 69 Abs. 4 und 5 SächsBRKG gelten entsprechend.

(4) Für die Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung gelten die Regelungen des § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG entsprechend.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung können von der vorherigen Erfüllung rückständiger Ersatz- oder Entgeltforderungen und/oder eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnung der Ersatzforderung

- (1) Der Berechnung der Ersatzforderung wird die Zeitspanne zugrundegelegt, in der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache abwesend sind.

Die Tarife ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Als Mindestersatzzeitraum wird der Ein-Stunden-Satz berechnet. Beginn ist der Zeitpunkt der Alarmierung . Von da ab werden volle Stunden (60 min) gerechnet. Jede neu angefangene Stunde (ab 61. Minute) zählt als volle Stunde.
- (3) Für den Einsatz von Materialien (Schaummittel, Ölbinder, Filtern und sonstigen Verbrauchsmitteln) sowie deren sachgerechter Entsorgung, wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises bzw. der angefallenen Entsorgungskosten erhoben.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme Kosten zur Reinigung der Fahrzeuge wegen grober Verschmutzung, so sind diese dem Ersatzpflichtigen nach § 2 mit zu berechnen.
- (5) Werden mehrere Gebührenpunkte laut Tarifliste angesprochen, sind die einzelnen Gebühren zusammenzurechnen.

§ 5

Gebührenbescheid und Fälligkeit

Die Gebühren werden nach erbrachter Leistung fällig. Sie werden dem Ersatzpflichtigen in einem Gebührenbescheid bekanntgegeben.

Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6
Belehrung**

Auftraggeber für Sonderleistungen sind durch den Auftragnehmer (Stadtverwaltung Radeburg/Freiwillige Feuerwehr) über die betreffenden Gebühren laut dieser Satzung aktenkundig (Auftrag) zu belehren.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radeburg vom 29. Juni 2000 außer Kraft.

Radeburg, den 18.11.2004

J e s s e
Bürgermeister

Anlage**Gebührenordnung**

Für die Inanspruchnahme von:

- personelle Leistungen
- Sondertechnik
- Dienstkraftfahrzeugen
- Sondertransporten
- Sonstigen Leistungen der FFW-Radeburg und der Ortsteilwehren

1. Personelle Leistungen

1. Offizier	15,00 Euro/h
2. Mannschaft	10,00 Euro/h
3. Einsatzleiter/Wachhabender	15,00 Euro/h
4. Wach-u.Sicherheitsposten	10,00 Euro/h

Bei Inanspruchnahme der Sonderleistungen durch Auslösen eines Alarms sind die Gebühren für die Sollstärke zu entrichten.

Bei allen anderen Einsätzen ist mit der Wehrleitung die benötigte personelle Stärke abzusprechen.

2. Dienst-, Sonderfahrzeuge und Geräte**2.1. Einsatz von Dienst- u. Sonderfahrzeugen einschließlich der Normbestückung**

1. Krad	25,00 Euro/h
2. Katastrophenschutzfahrzeug	155,00 Euro/h
3. LF 16	150,00 Euro/h
4. LF 8	135,00 Euro/h
5. TLF 16/24	180,00 Euro/h
6. DL 25	150,00 Euro/h
7. KLF (B1000)	115,00 Euro/h
8. LF 8/6	180,00 Euro/h
9. TSF W	115,00 Euro/h

2.2 Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung sowie Pkw

1. TSA mit TS 8	35,00 Euro/h
2. AL	23,00 Euro/h
3. Sandanhänger	40,00 Euro/h
4. Transportanhänger	20,00 Euro/h
5. BLA	30,00 Euro/h
6. STA (Schläuche nach 2.2. berechnen)	25,00 Euro/h
7. Pkw	52,00 Euro/h
8. Vierflaschengerät	52,00 Euro/h

2.3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

1. TS 8	18,00 Euro/h
2. Motorkettensäge	20,00 Euro /h
3. Feldküche	26,00 Euro /h
4. Aggregat 3 und 5 KVA	26,00 Euro /h
5. LSG	26,00 Euro /h
6. Kettensäge/Hebekissen	87,00 Euro /h
7. Schlauchboot	52,00 Euro /h
8. Werkzeugsatz (Holz, Metall, Stein)	8,00 Euro /h
9. Zelt	34,00 Euro /h
10. Motortrennschleife	26,00 Euro /h
11. Teleskopspreizer	26,00 Euro /h
12. Hydraulisches Schneidgerät	36,00 Euro /h
13. Permanentsauger	26,00 Euro /h
14. Hochleistungssauger	26,00 Euro /h
15. Druckschlauch B	8,00 Euro /d
16. Druckschlauch C	6,00 Euro /d
17. Verteiler	5,00 Euro /d
18. Standrohr mit U-Hydrant, -Schlüssel	6,00 Euro /d
19. Strahlrohr	3,50 Euro /d
20. Übergangsstück	0,50 Euro /d
21. Wasserstrahlpumpe	4,00 Euro /d
22. Kübelspritze	5,00 Euro /d
23. Druckluftatemgerät	20,00 Euro /d
24. Schutzmaske	8,00 Euro /d
25. Handfeuerlöscher	10,00 Euro /d
26. Sicherheitsgurt	10,00 Euro /d
27. Saugschlauch	3,50 Euro /d
28. Saugkorb	2,50 Euro /d
29. Hydranten-Kupplungsschlüssel	2,00 Euro /d
30. Steckleiter (zweiteilig)	13,00 Euro /d
31. Steckleiter (vierteilig)	38,00 Euro /d
32. sonstige Geräte	2,50 Euro /d

3. Sonstige Leistungen

3.1. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

1. ausgerückte Fahrzeuge	nach Pkt.2
2. zerstörte Meldescheibe mit Montage	26,00 Euro
3. Feststellung über Telefon	40,00 Euro

